

Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)

vom 19. Dezember 1994

in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -) für das Jahr 2000 vom 8. März 2005

- ABl. StK 1994 S. 1, 1995 S. 1, 1996 S. 511, 1997 S. 529, 1998 S. 497, 1999 S. 613, 2005, S. 112

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 13. 12. 1994 aufgrund der §§ 1, 3 und des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (SGV NW 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610) und den §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt - Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln - betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, Land- Straßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Zigarettkippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten. Sie beinhaltet auch die Winterwartung gem. §5 dieser Satzung.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen. Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen. Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen. Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nachdem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.

- (4) Die Reinigung wird den Grundstückseigentümern/ innen nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung übertragen. Soweit die Stadt Eigentümerin der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke ist, betreibt sie die Reinigung als Öffentliche Einrichtung."
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 3 der Satzung) kenntlich gemachten Gehwege und Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt. Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, -so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen.
- (2) Die Winterwartung der Gehwege wird den Anliegern/innen unbeschadet der Regelungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 auferlegt. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten. Die Übertragung der Winterwartungspflicht gilt nicht für Fußgängergeschäftsstraßen.' Sie gilt auch nicht für den' Gehwegen zugehörige Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist.
- (3) Die Stadt kann einem/r Reinigungspflichtigen auf seinen/ihren Antrag gestatten, dass an seiner/ihrer Stelle ein/e Dritte/r durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht ganz oder nur die Winterwartung übernimmt, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Stadt kann die Gestattung jederzeit durch Erklärung gegenüber dem/der Grundstückseigentümer/in widerrufen. Hiervon ist der/die Dritte zu benachrichtigen. Der/die Reinigungspflichtige und der/die Dritte haben der Stadt unverzüglich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen. Die Gestattung erlischt auch mit der' Beendigung der Haftpflichtversicherung.

§ 3 Straßenreinigungsverzeichnis

- (1) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere
 - a) Straßenbezeichnung,
 - b) Straßenart (§ 7 Abs. 4),
 - c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 etwas anderes ergibt,
 - d) Reinigungsverpflichtete,

Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei Umbenennung von Straßen unberührt.

- (3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Radwege und Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen. Straßenbegleitgrün ist bis zu viermal jährlich zu reinigen.

§ 4 Ausführung der Reinigung

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses zu reinigen.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht dem/r Anlieger/in obliegt, ist die Reinigung von ihm/ihr nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr, durchzuführen.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind sofort nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Köln zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gossen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

§ 5 Winterwartung

- (1) Die Winterwartung der Gehwege ist wie folgt durchzuführen:
1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlußkappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.
 2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z.B. bei Eisregen
 - b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.
- Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.
3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu 1. und 2. bis zur Bordsteinkante.
 4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.

5. An Haltestellen und vor Fahrgastunterständen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Gleiches gilt für Gehwege vor Auf- und Abgängen zu U-Bahnanlagen.

6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages beendet sein.

7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.

(2) Die Winterwartung der Fahrbahnen umfaßt

1. das Räumen von Schnee
2. das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.

Soweit die Winterwartung der Stadt obliegt, werden Zuständigkeit, Art, Umfang und Zeit in einem Winterwartungsplan geregelt, der vom/von der Oberstadtdirektor/in aufgestellt wird. Soweit die Winterwartung den Anliegern/innen obliegt, beschränkt sich deren Verpflichtung auf gefährliche Stellen, insbesondere Fußgängerüberwege.

(3) Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Grünstreifen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen freizuhalten.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW und den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren bemessen sich nach

1. der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist,
2. der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der erschließenden Straße,
3. den Kosten der Reinigung,
4. der Verkehrsbedeutung der Straße (vom Hundertsatz nach Abs. 4).

(2) Für die Ermittlung der Länge der Grundstücksseiten nach Abs. 1, Ziffer 1 gelten folgende Bestimmungen:

1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge).

2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.
 3. Als der erschließenden Straße zugewandt im Sinne der vorstehenden Ziffern gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur erschließenden Straße verläuft. Erfüllt keine Seite eines Grundstücks diese Voraussetzung, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.
 4. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet.
 5. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.
- (3) Die Kosten der Reinigung werden getrennt für die Berechnungsbereiche
1. Fahrbahnen,
 2. Gehwege und
 3. Fußgängergeschäftsstraßen
festgestellt.
- (4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil nach Maßgabe des § 3 StrReinG NW entfallende Vom-Hundertsatz der Reinigungskosten beträgt
- | | | |
|----------------------------------|------|-------|
| 1. für Fahrbahnen von | | |
| 1.1 Anliegerstraßen | -A- | 92 % |
| 1.2 Hauptstraßen | -H- | 76 % |
| 2. für Gehwege | -G- | 80 % |
| 3. für Fußgängergeschäftsstraßen | -FG- | 100 % |
- (5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als
1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 2. Hauptstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken sowie dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
 3. Gehwege: Straßenteile, die dem Fußgängerverkehr dienen, sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne der Ziffern 1. und 2. sind (selbständige Gehwege), einschließlich der in § 1 Abs. 3 Satz 5 bezeichneten Teile.
 4. Fußgängergeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlich gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoß überwiegen und die in ihrer gesamten Breite für den Fußgängerverkehr ausgebaut und -abgesehen von Anlieferverkehr - für den Fahrverkehr gesperrt sind.
- Als Straßen in diesem Sinne gelten auch sonstige Straßen, deren besonderer Reinigungsaufwand eine Zuordnung nach den Ziffern 1. bis 3. nicht zulässt.

§ 8 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

1. Fahrbahnen

1.1 von Anliegerstraßen

1.1.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand 2,92 €

1.1.2 mit besonderem Reinigungsaufwand 7,09 €

1.2 von Hauptstraßen

1.2.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand 2,41 €

1.2.2 mit besonderem Reinigungsaufwand 6,58 €

Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenztes Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2. Gehwegen 4,17 €

3. Fußgängergeschäftsstraßen

3.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand 8,86 €

3.2 mit besonderem Reinigungsaufwand 10,27 €

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Erfolgt die wöchentliche Reinigung mehrfach, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

§ 9 Gebührenschuldner, Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Gebührenschuldner/in ist der/die Eigentümer/in des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, es sei denn, daß in dem Rechtsänderungsvertrag etwas anderes geregelt ist. Den Wechsel haben der/die bisherige und der/die neue Eigentümer/in unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(3) Die Gebührenschuldner/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

§ 10 Entstehung, Änderung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsgemäße Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung
 - a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen, durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub- oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevalsumzügen,
 - b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,
 - c) bei Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch Witterungseinflüsse und durch Straßenbauarbeiten bis zu drei zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) und c) genannten Zeiten überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

- (4) Die Gebührenschuldner/innen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern/innen kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern/innen oder dem/der Verwalter/in, den die Wohnungseigentümer/innen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.
- (5) Die Gebühren nach § 8 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Die Stadt kann bestimmen, daß Kleinbeträge abweichend wie folgt fällig werden: Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 30,- DM nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 60,- DM nicht übersteigt. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.
- (6) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 5 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.
- (7) Ist die nach Abs. 5 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

- (8) Ist die nach Abs. 5 geleistete Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. vorgeschriebene oder übernommene Reinigungen nicht durchführt (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2)
 2. belästigende Staubentwicklung nicht verhindert (§ 4 Abs. 3 Satz 1),
 3. Kehricht und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt (§ 4 Abs. 3 Satz 2),
 4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt und lagert, sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft (§ 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2, Satz 1 und 2)
 5. die Beendigung der Übernahme der Reinigung nicht anzeigt (§2 Abs. 3 Satz 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.